

Posteingangsstempel

FeUW
Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH
Feithstraße 152
58097 Hagen

Antrag auf Zulassung zum

1. Angaben zur Person

Nachname

Vorname

weiblich

männlich

divers

Titel (z. B. ‚Dr.‘ – bitte keine Diplomgrade
usw. angeben)

Namenszusatz (z. B. ‚von‘, ‚Freiherr von‘)

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

Geburtsort

Geburtsname (nur, wenn abweichend
vom Nachnamen)

Erste Staatsangehörigkeit

Zweite Staatsangehörigkeit

2. Versandanschrift, Rechnungsanschrift, Telefon und E-Mail-Adresse (Keine Packstation!)

Versandanschrift: Straße und Haus-Nr., Postleitzahl und Ort (c/o oder Postfach mit Postleitzahl)

Rechnungsanschrift (falls abweichend von der Versandanschrift)

Telefon (Festnetz)

Telefon (Mobil)

Wodurch sind Sie auf das Weiterbildungsangebot
aufmerksam geworden?

E-Mail-Adresse

Homepage der FernUniversität

Andere Internetseiten

E-Mail:

Die Angabe der E-Mail-Adresse ist zwingend erforderlich, da
zeitnahe Informationen, die zur Organisation des Studiengangs
unabdingbar sind, per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Bitte
stellen Sie sicher, dass Ihr E-Mail-Account vor dem Zugriff durch
unberechtigte Dritte geschützt ist.

Social Media

Website Ito.de

Flyer

Sonstiges:

Ich beantrage meine Zulassung zum entgeltpflichtigen

Fachanwaltslehrgang „Strafrecht“,
Der Lehrgang ist auf 12 Monate (2 Semester) konzipiert und beginnt unmittelbar nach Vertragsschluss.
Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate (4 Semester).
Gesamtpreis: 1.890,00 Euro, zahlbar in 12 Monatsraten zu jeweils 157,50 € innerhalb der ersten 12 Monate ab Vertragsschluss; sodann, falls der Lehrgang nicht abgeschlossen sein sollte, beitragsfreie Zeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

Zertifikatsprogramm „Steuerstrafrecht“, Das Studium ist auf 12 Monate (2 Semester) konzipiert und beginnt unmittelbar nach Vertragsschluss.
Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate (4 Semester).
Gesamtpreis: 1.950,00 Euro, zahlbar in 12 Monatsraten zu jeweils 162,50 € innerhalb der ersten 12 Monate ab Vertragsschluss; sodann, falls das Studium nicht abgeschlossen sein sollte, beitragsfreie Zeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

Rezertifizierung „Steuerstrafrecht“,
Das Studium ist auf 6 Monate (1 Semester) konzipiert und beginnt unmittelbar nach Vertragsschluss.
Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (2 Semester).
Gesamtpreis: 450,00 Euro, zahlbar in 6 Monatsraten zu jeweils 75,00 € innerhalb der ersten 6 Monate ab Vertragsschluss; sodann, falls das Studium nicht abgeschlossen sein sollte, beitragsfreie Zeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

Zertifikatsprogramm „Sportrecht“,
Das Studium ist auf 12 Monate (2 Semester) konzipiert und beginnt unmittelbar nach Vertragsschluss.
Die Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate (4 Semester).
Gesamtpreis: 1.500,00 Euro, zahlbar in 12 Monatsraten zu jeweils 125,00 € innerhalb der ersten 12 Monate ab Vertragsschluss; sodann, falls das Studium nicht abgeschlossen sein sollte, beitragsfreie Zeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

Rezertifizierung „Sportrecht“,
Das Studium ist auf 6 Monate (1 Semester) konzipiert und beginnt unmittelbar nach Vertragsschluss.
Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (2 Semester).
Gesamtpreis: 450,00 Euro, zahlbar in 6 Monatsraten zu jeweils 75,00 € innerhalb der ersten 6 Monate ab Vertragsschluss; sodann, falls das Studium nicht abgeschlossen sein sollte, beitragsfreie Zeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

an der FeUW – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH.

Personen, in besonderen Lebenslagen, erhalten eine Ermäßigung von 10 %. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://e.feu.de/feuw-rabattierung>

Das Lehrgangs- und Studienangebot wird durch die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (kurz: FeUW) im Auftrag der FernUniversität in Hagen durchgeführt. Ziel des Studiums ist die Erlangung des vorgesehenen Abschlusses.

Der Weiterbildungsvertrag mit der FeUW wird auf Antrag der Bewerbenden mit Erteilung der Zulassung zum Lehrgang bzw. Studium geschlossen; die Zulassung stellt die Annahme dieses Vertragsangebots dar.

Für den Lehrgang bzw. das Studium wird die o.g. Teilnehmenden-Pauschale erhoben, mit der die Kosten des Gesamtprogramms gemäß Studienverlaufsplanung abgegolten sind. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Teilnehmenden ihr Studium planmäßig absolvieren und abschließen. Soweit Leistungen, insbesondere Prüfungen, Module und Veranstaltungen, nachgeholt oder wiederholt werden, können hierfür zusätzliche Entgelte erhoben werden. Alle Entgelte sind im Preisverzeichnis ausgewiesen.

Die anliegenden allgemeinen Teilnahmebedingungen, das Preisverzeichnis und die jeweilige Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs oder Lehrgangs werden einbezogen und sind Bestandteil des Vertrags. Die jeweils gültige Prüfungsordnung und das gültige Modulhandbuch sowie das aktuelle Preisverzeichnis werden auf der Homepage der FeUW veröffentlicht.

Hiermit melde ich mich verbindlich an und versichere, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Datum, Unterschrift

Über das mir zustehende Widerrufsrecht meiner Anmeldung wurde ich belehrt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die 14-tägige Widerrufsfrist mit Vertragsschluss beginnt.

Datum, Unterschrift

Zahlung per Lastschrift

Die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH zieht die Gebühren über das Lastschriftverfahren ein. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten jeweils zum 1. eines Monats, frühestens jedoch, nachdem ich den Zugang zu den Studienunterlagen erhalten habe und die 4-wöchige Testphase verstrichen ist. Bei säumiger Zahlung behält sich das Institut vor, die Gebühren für die Rücklastschriften in Rechnung zu stellen bzw. ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von € 10 zu erheben. Zudem behält sich das Institut vor, bei säumiger Bezahlung der Studiengebühr die Zugangsdaten zu den Lehrmaterialien zu sperren.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH bis auf Widerruf, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE44ZZZ00002301569. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Kontoinhaber*in Vorname

Nachname

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

Kostenübernahme durch den Arbeitgeber

Mein Arbeitgeber übernimmt die Kosten für meine Weiterbildung. Die hierfür benötigten **Formulare (Erklärung zur Kostenübernahme, SEPA-Lastschriftmandat)** habe ich ausgefüllt und dem Anmeldeantrag beigelegt.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

FernUniversität in Hagen –
Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH,
Feithstraße 152,
58097 Hagen,
Tel.: 02331 987-2226,
E-Mail: info-weiterbildung@fernuni-hagen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für den Fachanwaltslehrgang „Strafrecht“, das Zertifikatsprogramm „Steuerstrafrecht“ sowie die Rezertifizierung und das Zertifikatsprogramm „Sportrecht“ der FeUW

§ 1 Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Einzelheiten der Teilnahme am weiterbildenden Studium oder dem Lehrgang, soweit die Programme als Weiterbildungsangebote im Auftrag der FernUniversität in Hagen durch die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (im Folgenden „FeUW“) angeboten werden.

§ 2 Anmeldung, Vertragsschluss und Mindestteilnehmerszahlen

(1) Die Anmeldung zum Studienangebot oder Lehrgang erfolgt durch die Beantragung der Zulassung mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der freien Kapazitäten innerhalb der jeweiligen Einschreibefristen und bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Die jeweils gültige Prüfungsordnung wird auf der Homepage der FeUW veröffentlicht

(3) Mit der Zulassung zum Studienangebot oder Lehrgang kommt ein Weiterbildungsvertrag zwischen den Teilnehmenden und der FeUW zustande.

(4) Bei einer Anmeldezahl von weniger als fünf Personen behält sich die FeUW das Recht vor, den Start der Lehrgänge und Programme zu verschieben bzw. abzusagen. Die bereits angemeldeten Personen werden in diesem Fall spätestens 10 Tagen vor dem geplanten Beginn durch die FeUW benachrichtigt.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungsänderungen

(1) Der Umfang der Weiterbildung ergibt sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung und dem jeweiligen Modulhandbuch. Die jeweils gültige Prüfungsordnung und das gültige Modulhandbuch werden auf der Homepage der FeUW veröffentlicht.

(2) Ändert sich die Prüfungsordnung nach Vertragsschluss, so gelten diese Änderungen auch für bereits zugelassene/ingeschriebene Teilnehmende. Prüfungen können aus Gründen der Chancengleichheit nur nach den Regelungen der zum Zeitpunkt der Prüfung jeweils aktuellen Fassung der Prüfungsordnung abgelegt werden.

(3) Die FeUW behält sich vor, Studienangebote oder Lehrgänge einzustellen oder curricular zu verändern, insbesondere bei mangelnder Nachfrage oder zur Anpassung an die Anforderungen in der Arbeitswelt. In diesen Fällen bietet sie ihren bereits zugelassenen Teilnehmenden eine angemessene Auslaufrfrist von in der Regel der 1,5-fachen Regelstudienzeit an, um ein bereits begonnenes Studium noch zu beenden.

(4) Können im Laufe des Studiums oder Lehrgang angekündigte Termine nicht eingehalten werden, so ist die FeUW berechtigt, Ersatztermine anzubieten. Dies gilt insbesondere für eine notwendige Verschiebung von Präsenzveranstaltungen oder Prüfungen im Falle der Erkrankung eines Dozierenden.

(5) Die vorgenannten Leistungsänderungen berechtigen nicht zu einer Minderung des Teilnahmeentgelts.

(6) Das Teilnahmerecht an Modulen und Veranstaltungen kann im Falle der Nichtteilnahme nicht auf Ersatzpersonen übertragen werden.

§ 4 Entgelte, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(1) Für das Studium oder den Lehrgang wird in der Regel eine Teilnehmenden-Pauschale erhoben, mit der die Kosten des Gesamtprogramms gemäß Studienverlaufsplanung abgegolten sind. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Teilnehmenden ihr Studium oder den Lehrgang planmäßig absolvieren und abschließen. Soweit Leistungen, insbesondere Prüfungen, Module und Veranstaltungen, nachgeholt oder wiederholt werden, können hierfür zusätzliche Entgelte erhoben werden. Alle Entgelte sind im Preisverzeichnis ausgewiesen.

(2) Es werden die Entgelte gemäß Preisverzeichnis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart. Das Preisverzeichnis wird auf der Homepage der FeUW veröffentlicht. Werden Entgelte während der Studienzeit angepasst oder neue Entgelte erhoben, so gelten die angepassten Entgelte auch für bereits zugelassene Teilnehmende, sobald diese die Regelstudienzeit überschreiten; eine bereits gezahlte Teilnahmepauschale wird nicht angepasst.

(3) Entgelte sind in Teilleistungen jeweils für einen Zeitabschnitt von höchstens drei Monaten zu entrichten.

(4) Bis zur vollständigen Zahlung der jeweils fälligen Teilleistung steht der FeUW ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 5 Haftungsbeschränkung

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird die Haftung der FeUW ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss umfasst nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der FeUW oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FeUW beruhen; ferner umfasst der Haftungsausschluss nicht die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der FeUW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FeUW beruhen.

§ 6 Urheberrechte

Die zu Studienzwecken überlassenen Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe an Dritte sowie jede über die lizenzierte Verwertung hinausgehende Nutzung sind untersagt. Das Verbot gilt insbesondere für eine Einstellung der Materialien in das Internet oder ein Intranet, für die Weitergabe an Arbeitskollegen/innen oder Vorgesetzte, sowie für die Nutzung der Unterlagen zu eigenen Erwerbszwecken oder der Durchführung von Schulungen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Weiterbildungsvertrag wird für die Dauer der Regelstudienzeit gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung geschlossen und endet nach diesem Zeitpunkt ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Vertragsverhältnis kann über die Vertragslaufzeit hinaus um jeweils ein weiteres Semester verlängert werden. Die Vereinbarung der Vertragsverlängerung erfolgt, wenn der von den Teilnehmern/innen innerhalb der Einschreibezeiten gestellte Antrag auf Rückmeldung für das Folgesemester angenommen und die Zulassung für das Folgesemester bestätigt wird. Eine Vertragsverlängerung kann insbesondere abgelehnt werden

- bei offenen fälligen Entgelten,
- wenn das Studienangebot eingestellt wurde und die Übergangszeit abgelaufen ist,
- nach einer Täuschung bei Prüfungen oder
- wenn eine für den Abschluss erforderliche Prüfung nicht mehr wiederholt werden kann.

(3) Die Studienprogramme oder der Lehrgang können vorsehen, dass Teilnehmende, die nach dem Ablauf der Regelstudienzeit noch nicht alle Prüfungen erfolgreich absolviert haben, auch ohne Antrag für ein oder mehrere Semester von Amts wegen zurückgemeldet werden. Die von Amts wegen gewährten Verlängerungssemester dienen Prüfungszwecken und sind entgeltfrei.

(4) Der Vertrag kann von den Teilnehmenden ohne Angaben von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Nach Ablauf des ersten Halbjahrs nach Vertragsschluss kann der Vertrag von den Teilnehmenden jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

(5) Das Recht der FeUW und der Teilnehmenden, diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Im Falle der Kündigung haben die Teilnehmenden nur den Anteil des Entgeltes zu entrichten, der dem Wert der Leistungen der FeUW während der Laufzeit des Vertrags entspricht.

(6) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Weiterbildungsvertrags durch die FeUW liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Zulassung durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde, insbesondere durch unwahre Angaben über die Zulassungsvoraussetzungen,
- nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Zulassung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Zulassung führen können,
- eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder
- fällige Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Kündigung nicht gezahlt wurden,
- der Wohn- oder Aufenthaltsort von Teilnehmenden nicht ermittelt werden kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen werden nicht Vertragsgegenstand.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, oder Lücken aufweisen, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht davon berührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem von der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ziel in rechtlich zulässiger

Weise möglichst nahekommt. Sollte in diesen Bedingungen eine Lücke auftreten, so werden die Parteien eine Regelung finden oder gelten lassen, die dem entspricht, was sie vereinbart hätten, wenn sie den offen gebliebenen Punkt bedacht hätten. Weitergehende Rechtsansprüche leiten sich aus diesem Vertrag nicht ab.

(3) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

(4) Sollte der Teilnehmende nach Vertragsschluss den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Fernunterrichtsschutzgesetzes verlegen oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sein, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag für beide Teile Hagen, Nordrhein-Westfalen.